

Amtsblatt

für

den Landkreis Holzminden

die Stadt Holzminden

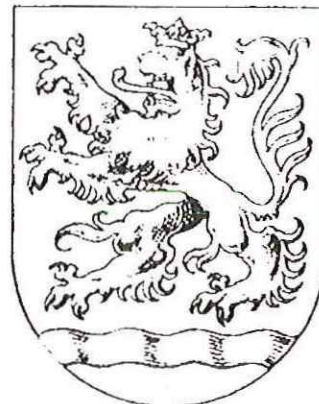
die Samtgemeinde Bevern

die Samtgemeinde Boffzen

die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf

die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle

den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 06.09.2016

Nr. 18

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

96

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt
Stadtoldendorf vom 30.08.2016

358

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 NKomVG in der Stadt Stadtoldendorf.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Stadt Stadtoldendorf
 1. den Tag der Abstimmung und
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung sowie den Kostendeckungsvorschlagöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf.

§ 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Rates der Stadt Stadtoldendorf berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4 Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist die Stadt Stadtoldendorf. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 5

Abstimmungsausschuss

- (1) Die Stadtdirektorin / Der Stadtdirektor ist Vorsitzende / Vorsitzender, ihre allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender des Abstimmungsausschusses, soweit nicht der Rat der Stadt Stadtoldendorf eine andere Person dazu beruft. § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt entsprechend.
- (2) Neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden besteht der Abstimmungsausschuss aus den Beisitzerinnen und Beisitzern, sowie den stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Gemeindewahl Ausschusses, sofern diese dazu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

§ 6

Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht in der Regel aus dem für die letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand.

§ 7

Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch die Stadt Stadtoldendorf bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.
- (2) Bei der Briefabstimmung muss auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 8

Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Stimmverzeichnis der Stadt Stadtoldendorf eingetragen ist oder einen Stimmschein hat (Abstimmungsberechtigte).
- (2) Wer im Stimmverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmverzeichnis sie/er geführt wird oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 9**Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 8 Abs. 2.

§ 10**Stimmabgabe**

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 11**Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Der Abstimmungsvorstand meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamt Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 12**Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

**§ 13
Kosten / Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Stadtoldendorf.
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

**§ 14
Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

**§ 15
Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

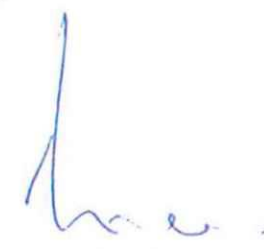
**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 30.08.2016
Stadt Stadtoldendorf


(Affelt)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor